Geschäftsordnung des Student*innenRates der Universität Leipzig - nichtamtliche Fassung mit erster bis vierter Änderungssatzung

vom 10.07.2023

Aufgrund von § 5 der Satzung der Student*innenschaft der Universität Leipzig vom 11. Juni 2013 beschließt der Student*innenRat der Universität Leipzig die folgende Geschäftsordnung:

- 1. Änderungssatzung vom 03.07.2018
- 2. Änderungssatzung vom 26.03.2019
- 3. Änderungssatzung vom 13.10.2020
- 4. Änderunassatzuna vom 10.07.2023

Präambel

Diese Geschäftsordnung soll eine Vereinbarung über die Spielregeln im Umgang miteinander im Student*innenRat darstellen und einen geordneten Ablauf der Sitzungen gewährleisten.

§ 1 Sitzungen

- (1) Der Student*innenRat tagt in der Vorlesungszeit in der Regel jeden zweiten Dienstag ab 19:15 Uhr. Zu den Sitzungen wird ordnungsgemäß eingeladen.
- (2) Die Sitzungen enden um 24:00 Uhr. Das Sitzungsende kann gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 17 ausgesetzt oder geändert werden.
- (3) Während der Sitzung ist in der Regel eine zwanzigminütige Pause vorzusehen, deren Zeitpunkt von der Sitzungsleitung situationsbedingt festgelegt wird.
- (4) An gesetzlichen Feiertagen im Freistaat Sachsen findet keine Sitzung statt.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der Student*innenRat gibt sich zu jeder Sitzung eine Tagesordnung.
- (2) Die Anträge zur Sitzung des Student*innenRates werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Student*innenRat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß geladen wurde, mit Ausnahme des § 8 Abs. 3 der Satzung der Student*innenschaft der Universität Leipzig. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung festzustellen.
- (2) Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, so ist die Sitzung zu schließen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Student*innenRat beschlussfähig.

§ 4 Beschlüsse, Wahlen und Beratungen

- (1) Beschlüsse und Wahlen erfolgen nach den Vorschriften des § 6 der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Jedes Mitglied des Student*innenRates hat grundsätzlich eine Stimme, soweit die Satzung der Student*innenschaft nichts anderes bestimmt.
- (3) Am Schluss der Beratung haben die jeweiligen Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen das Recht auf ein kurzes Schlusswort.
- (4) Bei Vorliegen mehrerer Anträge wird über inhaltlich weiterführende Anträge zuerst abgestimmt. Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Diese Reihenfolge legt im Zweifelsfall die Sitzungsleitung fest.
- (5) Zur Vorstellung und Beantwortung der Fragen soll die Sitzungsleitung der*dem Bewerber*in ein möglichst angenehmes und inklusives und den gegebenen Umständen angemessenes Vorgehen ermöglichen. Vor der Wahl in ein Referat oder die Geschäftsführung erhält die*der Kandidat*in in Teil 1 die Möglichkeit zur Vorstellung und Beantwortung der vom Plenum beschlossenen Standardfragen. Anschließend können in Teil 2 Fragen an die*den Kandidat*in gestellt werden. Eine anonyme Abgabe von Fragen muss möglich sein. Eine Zeit von 15 Minuten für den zweiten Teil darf nicht überschritten werden. Ausnahmen beschließt das Plenum mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Abwesenheit der Kandidierenden beschließt das Plenum über die Anzahl der Fragen in Teil 2.
- (6) Bei sonstigen Personenwahlen kann sich die/der Bewerber*in vorstellen und es können Fragen im Rahmen des Rederechts an die/den Kandidat*in gestellt werden.
- (7) Bei Wahlen nach Absatz 5 und 6 kann auf Wunsch eines Mitglieds des Student*innenRats nach der Vorstellung eine Personaldebatte geführt werden. Die Personaldebatte wird ohne die Kandidierenden durchgeführt. Die Kandidierenden können nach einer Abstimmung mit mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen zur Personaldebatte zeitweise hinzugezogen werden.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Student*innenRates sind grundsätzlich öffentlich. Alle Student*innen der Universität Leipzig haben Rederecht und Antragsrecht. Sonstige Anwesende haben Rederecht.
- (2) Die Öffentlichkeit kann gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 10 ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.
- (3) Nach Ausschluss der Öffentlichkeit sind die Anwesenden über die Inhalte der Sitzung zu Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied des Student*innenRates kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist als nächstes das Wort zu erteilen. Redebeiträge oder sich in der Behandlung befindliche Anträge zur Geschäftsordnung dürfen dadurch nicht unterbrochen werden.
- (2) Auf den Geschäftsordnungsantrag folgt höchstens eine Gegenrede, die durch das Heben beider Hände angezeigt wird. Unmittelbar nach der Gegenrede ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.
- (3) Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort und offen abzustimmen. Es gibt keine Enthaltungen.
- (4) Als Geschäftsordnungsanträge sind folgende Anträge anzusehen:
 - 1. Änderung der beschlossenen Tagesordnung;
 - 2. Beschränkung der Redezeit;
 - 3. Schließung der Redeliste;
 - 4. Schluss der Debatte, ggf. sofortige Beschlussfassung;
 - 5. Wiederaufnahme der Debatte;
 - 6. Nichtbehandlung eines Antrages;
 - 7. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung;
 - 8. Verweisung in einen Ausschuss des Student*innenRates;
 - 9. fünfminütige Sitzungspause (maximal zwei pro Sitzung zusätzlich zur Pause);
 - 10. Ausschluss der Öffentlichkeit;
 - 11. geheime Abstimmung;
 - 12. Neuauszählung der Abstimmung;
 - 13. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - 14. Schluss der Sitzung;

- 15. teilweise oder vollständige Ablösung der Sitzungsleitung für die aktuelle Sitzung;
- 16. teilweise oder vollständige Abwahl der Sitzungsleitung;
- 17. Aussetzung oder Änderung des Sitzungsendes;
- 18. Eintritt in die Beratung über Aussetzung oder Änderung einer Bestimmung dieser Geschäftsordnung.
- (5) Bei einem Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 Nr. 11, 12, 13 und 18 ist eine Gegenrede nicht zulässig.
- (6) Vor Schließung der Redeliste ist jedem Mitglied des Student*innenRates Gelegenheit zu geben, sich noch auf diese setzen zu lassen.
- (7) Hinweise und Anfragen zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich und wie Anträge zur Geschäftsordnung sofort zu behandeln.
- (8) Eine Abstimmung über Aussetzung oder Änderung einer Bestimmung dieser Geschäftsordnung nach Abs. 4 Nr. 18 findet ohne Enthaltungen statt.

§ 7 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung hat das Amt unparteiisch auszuführen.
- (2) Die Sitzungsleitung besteht aus vier Student*innen, die vom Student*innenRat zu Beginn jedes Semesters gewählt werden, sowie aus mindestens einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer. Bei der Wahl ist mindestens die Hälfte der Plätze in der Sitzungsleitung durch Frauen und/oder Trans*- bzw. Inter*Personen zu besetzen. Stehen keine Kandidat*innen eines Geschlechts zur Verfügung, bleiben die offenen Stellen bis zu einer erneuten Wahl unbesetzt. Eine erneute Wahl hat in einer nachfolgenden Sitzung zu erfolgen. Bei einer zweiten Nichtbesetzung kann bei der nächsten Wahl von der Quotierung abgesehen werden.
- (3) Die Sitzungsleitung kann ganz oder in Teilen für eine Sitzung abgelöst oder generell abgewählt werden.
- (4) Die Sitzungsleitung öffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Student*innenRates. Sie achtet auf die Form und Ordnung der Sitzung. Sie besitzt zusätzlich zu den Mitgliedern des Student*innenRates das Recht, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.
- (5) Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste und erteilt danach das Wort. Sie achtet auf die Einhaltung der Redeliste. Die Aufstellung der Redeliste orientiert sich an folgenden Kriterien:
 - a. Bevorzugung von Mitgliedern des Student*innenRates, die sich summarisch am wenigsten zum aktuellen Tagesordnungspunkt geäußert haben;

- b. Harte Quotierung der Redeliste nach FLINTA*/offen;
- c. Berücksichtigung der Reihenfolge der Meldungen.
- (6) Die Sitzungsleitung kann die Redeliste unterbrechen:
 - a. zur Beantwortung direkt gestellter Fragen;
 - b. zur einmaligen sofortigen Berichtigung oder
 - c. um Antragsteller*innen Gelegenheit zur Erwiderung zu geben.
- (7) Die Sitzungsleitung hat das Recht, einen Antrag nach ihrem Ermessen aufzugliedern und entsprechend diskutieren zu lassen. Sie kann die Redezeit begrenzen und eine Rednerin oder einen Redner zur Sache oder zur Form rufen. Wird einer solchen Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Sitzungsleitung ihr oder ihm das Wort entziehen.
- (8) Die Sitzungsleitung kann jederzeit das Wort zu Verfahrensfragen ergreifen.
- (9) Die Sitzungsleitung hat mit Wirkung auf den aktuell behandelten Tagesordnungspunkt das Recht, eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen oder eine Lücke zu schließen.

§ 8 Protokollführung

- (1) Die Protokolle der Sitzungen werden durch die Geschäftsführer*innen oder eine von ihnen bestellte Protokollführung angefertigt.
- (2) Das Protokoll hat zu enthalten:
 - a. Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, gegebenenfalls nebst zugehöriger Abstimmungsergebnisse und
 - c. den skizzierten Diskussionsverlauf.
- (3) Das Protokoll ist nach der Bestätigung durch den Student*innenRat der universitären Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (4) Waren Teile der Sitzung nicht öffentlich, so sind die zugehörigen Protokollteile nur den Mitgliedern des Student*innenRates zugänglich.

§ 9 Schlussbestimmung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss am 18. Oktober 2016 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung des Student*innenRates der Universität Leipzig vom 13. Mai 2014.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung oder die befristete Aussetzung einzelner ihrer Bestimmungen beschließt der Student*innenRat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Leipzig, den 18. Oktober 2016